

Kanalisation der Mühlen- und Kirchstraße der Stadt Rheinsberg (Mark).

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265), sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) in Verbindung mit Art. III der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. 2. 1924 (R. G. Bl. I S. 44) wird für die Stadt Rheinsberg mit Zustimmung des Magistrats nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

A. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Die Mühlen- und Kirchstraße der Stadt Rheinsberg wird nach dem Trennsystem mittels unterirdischer Schmutzwasser- und Regenwasserkanäle entwässert.

Von Grundstücken, die an der mit solchen Kanälen versehenen Mühlen- und Kirchstraße liegen, müssen die Haus- und Wirtschaftswässer, die gewerblichen sowie endlich die Niederschlagswässer nach näherer Bestimmung dieser Polizeiverordnung sowie des zu erlassenden Ortsstatutes durch Anschluß an die Schmutzwasser- bzw. Regenwasserkanäle abgeleitet werden.

Soweit Regenwasserkanäle nicht vorhanden sind, erfolgt die Ableitung der Niederschlagswässer in die Straßengassen in jedem Einzelfalle auf Anordnung des Magistrats.

Die Pflicht zur Herstellung der Anschlußanlagen tritt ein, sobald die städtische Entwässerungsanlage in diesen Straßen fertiggestellt und dies amtlich bekanntgemacht ist; diese Pflicht liegt ebenso wie die Erfüllung der sonstigen, aus dieser Polizeiverordnung folgenden Verpflichtungen zur Unterhaltung und Reinigung der Anschlußanlagen, zur Fernhaltung und Beseitigung von Störungen, den Eigentümern der Grundstücke ob.

Abwässer, die aus Landwirtschaftsbetrieben, in denen Großvieh gehalten wird, herrühren, sind nicht ableitungspflichtig, in dessen kann deren Ableitung in den Schmutzwasserkanal auf Antrag gestattet werden.

§ 2.

Für jedes anschlusspflichtige Grundstück sind die zur Ableitung erforderlichen Anschlüsse gesondert herzustellen. „Grundstück“ im Sinne dieser Polizeiverordnung ist

1. jedes Grundstück innerhalb der Mühlen- und Kirchstraße, das ortsüblich eine eigene Nummer trägt,
2. jedes sonstige, nicht unter 1 fallende Grundstück, das seiner Bestimmung und Benutzung nach eine Einheit bildet.

§ 3.

Vor der Ausführung der Anschlußanlagen sind die Pläne zu denselben in allen Teilen der Polizeiverwaltung behufs Prüfung und Genehmigung einzureichen.

Ergibt sich die Notwendigkeit eines Anschlusses auf Grund eines Neu- oder Umbaus, so ist die Genehmigung zugleich mit dem Antrage auf Erteilung der Baugenehmigung nachzusuchen.

Die Herstellung der Anschlußanlagen muß spätestens innerhalb drei Monaten nach erteilter Genehmigung, bei Neu- und Umbauten spätestens bis zur baupolizeilichen Gebrauchsabnahme des Baues vollendet sein.

Veränderungen dürfen sowohl während des Baues der Anschlußanlagen als auch später nur nach vorher eingeholter Genehmigung erfolgen.

§ 4.

Der Antrag auf Genehmigung ist schriftlich an die Polizeiverwaltung zu stellen. Dem Antrage sind Pläne der beabsichtigten Anlage in doppelter Ausfertigung beizufügen. Die Pläne müssen auf festem, dauerhaftem Zeichenpapiere oder auf guter Zeichenleinwand unter Berücksichtigung eines genügend breiten Heftrandes hergestellt werden; Sektographien und Lichtpausen auf blauem Grunde sind unzulässig. Lichtpausen auf weißem Grunde sind nur zulässig, wenn sie sauber aufleinwand aufgezogen sind.

Auf den Plänen sind mehrfarbig herzustellen:

- a) die Lage des ganzen Grundstückes und der auf demselben stehenden Gebäude, sowie die angrenzenden Straßenteile und Nachbargrundstücke zu beiden Seiten der Straße mit schematischer Einzeichnung der Hausentwässerung und des Straßentals im Maßstabe 1:500 (Lageplan).

- b) Die Grundrisse der mit Entwässerungsanlagen versehenen Geschosse eines jeden mit der Hausentwässerungsanlage zu verbindenden Gebäudes mit Einzelzeichnung aller Anlagen und Einzelheiten im Maßstabe 1:100. Beim unteren Geschosse ist der Straßentanal mit darzustellen.

- c) Die Längenprofile der Hauptleitungen und der wichtigsten Zweigleitungen in Verbindung mit den Durchschnitten der zu entwässernden Gebäudeteile mit Einzelzeichnung aller Einzelheiten in ungefärbter Weiße im Maßstabe 1:100, sowie die Ansichten der Gebäude, soweit sie für die Beurteilung der Regenfallrohre nach § 8 in Frage kommen.

Aus den Plänen müssen neben den neuen, alle vorhandenen zur ferneren Benutzung vorgesehenen Entwässerungsanlagen, die zur Erläuterung dienenden Angaben und Bezeichnungen, die Bestimmung der einzelnen Ge-

bäude und Räume deutlich ersichtlich sein. Die Längenprofile und Gebäudeschnitte sind bis über das Dach zu geben, die Pläne mit Maßstäben zu versehen. Bei den Leitungen müssen die lichten Weiten und, abgesehen von den senkrechten Leitungen, auch das Gefälle auf tausend Längeneinheiten (‰) bezogen, angegeben werden.

Die Höhen der Kellersohle, der Straßentrone und der Straßentalssohle an der Einmündungsstelle der Anschlußleitung sind anzugeben.

In den Plänen sind die vorhandenen Anlagen schwarz, die Neuanlagen farbig, insbesondere

- Tonrohre rot,
- Eisenrohre blau,
- Leitrohre grau,
- Zintrohre gelb

darzustellen. Die für den Prüfungsvermerk dienende grüne Farbe darf in den Bauunterlagen nicht verwendet werden.

Außerdem müssen die Pläne noch enthalten:

1. die Unterschrift des Grundstückseigentümers oder seines gesetzlichen Vertreters,
2. die Unterschrift des mit der Ausführung der Bauarbeiten betrauten Unternehmers.

Auf Antrag werden dem Eigentümer für den Entwurf der Entwässerungsanlagen vorher schriftlich angegeben:

- a) Lage und Höhe des nächsten Höhenpunktes,
- b) Lage und Höhe der Anschlußstelle,
- c) Durchmesser und Gefälle des Straßentals,
- d) soweit erforderlich, der auf die Entwässerung bezügliche Wasserstand (Rückenstaubhöhe).

§ 5.

Die Polizeiverwaltung hat das Recht, während der Ausführung der Arbeiten innerhalb des Grundstückes diese jederzeit und in allen Teilen nachsehen zu lassen.

Zu diesem Zwecke ist ihr von dem beabsichtigten Beginne der Arbeiten mindestens 3 Tage vorher schriftlich Anzeige zu erstatten.

Leitungen, die verdeckt werden sollen, sind mindestens einen Werktag nach Fertigstellung frei liegen zu lassen, um eine behörliche Besichtigung zu ermöglichen.

Die genehmigten Zeichnungen müssen stets auf der Baustelle zur Einsicht vorhanden sein.

Etwa bei der Beaufsichtigung gefundene Unregelmäßigkeiten und Mißstände sind zu beseitigen.

§ 6.

Die Ingebrauchnahme der Anschlußentwässerungsanlagen darf nicht früher erfolgen, als bis sie geprüft und zur Benutzung freigegeben sind. Die Gebrauchsabnahme ist schriftlich zu beantragen.

§ 6.

Von den an die Kanalisation angeschlossenen Grundstücken dürfen solche Stoffe und Flüssigkeiten nicht abgeleitet werden, die nach dem Ermeßen der Polizeiverwaltung feuergefährlich oder für die Kanäle und den Betrieb schädlich sind; insbesondere dürfen nicht abgeleitet werden solche Flüssigkeiten, die eine Temperatur von mehr als 40 Grad Celsius oder einen den Kanälen schädlichen Säure-, Alkali- oder Salzgehalt besitzen. Sofern die innerhalb der Grundstücke entstehenden Abwässer diesen Vorschriften nicht entsprechen, sind sie vor der Einleitung in die Kanäle durch geeignete Mittel (Sandfänge, Neutralisation, Desinfektion, Abkühlung, Verdünnung, Entfettung usw.) zur Aufnahme in die Kanäle vorzubereiten oder anderweitig unschädlich zu beseitigen; auch kann bei gewerblichen Anlagen, von denen die Ableitung derartiger Gewässer zu erwarten ist, die Anlage eines Untersuchungsbrunnens im Anschluß in die Straßentaleitung, in nächster Nähe der Straßentront, verlangt werden. Dieser Brunnen ist wasserdicht herzustellen und dichtschließend und sicher abzudecken.

Feste Stoffe, wie Küchenabfälle, Müll, Kehricht, Schutt, Sand, Asche, Lumpen und dergl. dürfen in das Hauptleitungsrohr und in die Kanalisationsrohre nicht abgeführt werden.

B. Technische Vorschriften.

Lage der Leitungen.

§ 8.

Die Ableitungen sollen so geführt werden, daß sie möglichst kurz und gradlinig werden. Richtungsänderungen sind bei unterirdischen Leitungen nur mittels Bogenrohren zu bewirken. Bei freiliegenden Leitungen können auch Knieröhren verwendet werden. Verbindungen müssen durch besondere Verbindungsrohre seitlich unter einem spitzen Winkel von 45 Grad in der Abflussrichtung hergestellt werden.

Die Fallrohre für Schmutzwasser sind innerhalb der Gebäude und möglichst senkrecht zu führen. Bei Verschlebung der Rohraße an Mauerabfängen sind Sprungrohre zu verwenden. Das Schleifen (Schräggleiten) von Fallrohren an den Wänden und in den Decken ist w-möglich zu vermeiden.

Die Fallrohre und ihre Verbindungen müssen leicht zugänglich angeordnet und sicher befestigt werden.

Sämtliche angeschlossene, unterirdisch in die Kanäle entwässernde Regenfallrohre sind zur Lüftung der Ziele und Ableitungen ohne Geruchverschluß bis zum Dache durchzuführen. Nur wenn die Regenrohre unter oder in unzulässiger Nähe von Fenstern bewohnter Räume enden, ist ein frostsicherer, zugänglicher Geruchverschluß anzubringen. Am Fuße des Regenrohres ist ein Sand- oder Schieferfang einzuschalten, der die vom Dache kommenden Steine, Schmutzteile und dergl. zurückhält.

Gefälle der Leitungen.

§ 9.

Bei Anordnung der Ableitungen auf Grundstücken, die nur teilweise bebaut sind, ist auf die spätere Entwässerung des ganzen Grundstückes Rücksicht zu nehmen. Wo das durchgehende Gefälle der Hauptleitung stärker als 1:25 wird, ist ein Gefällebruch zulässig. Stärkere Gefälle als 1:3 sind in den Ableitungen unzulässig.

Gefälle von weniger als 1:100 sind nur mit besonderer Genehmigung und unter den von der Polizeiverwaltung vorzuschreibenden Bedingungen für die Spülung und Zugänglichkeit der Leitung zulässig.

Weite der Leitungen.

§ 10.

Die Rohrweite für die Hauptableitung soll, falls nicht ein abweichendes Maß besonders genehmigt oder vorgeschrieben ist, 150 mm, die Ableitungen unter der Erde mindestens 100 mm betragen, die Weite der Regenfallrohre muß für einzelne Eingüsse, Waschbecken 50 mm, für mehrere Eingüsse, Badbecken und für Bäder 65 bis 70 mm betragen.

Röhren von 40 mm sind nur für Anschlußleitungen einzelner Eingüsse usw., solche von weniger als 40 mm nur für Ueberlaufleitungen gestattet. In der Richtung des Ablaufes darf kein Rohr in ein solches von geringerer Weite übergehen oder in mehrere geteilt werden.

Übergänge von einem kleineren Durchmesser in einen größeren sind durch Uebergangsröhren herzustellen.

Alle Sockelleitungen, auch die innerhalb der Gebäude gelegenen, können, sofern sie frostfrei liegen und gegen Beschädigungen durch genügende Dedung gesichert sind, aus Tonröhren mit Asphaltabdichtung hergestellt werden, andernfalls müssen gußeiserne Rohre mit Bleidichtung dazu verwendet werden.

Material der Leitungen.

§ 11.

Fallrohre für Schmutzwasser sind aus innen und außen asphaltierten Eisenröhren mit Bleidichtung herzustellen.

Leitungen von weniger als 50 mm Weite, sowie kurze Anschlußverbindungen auch größerer Weiten können aus Blei vollständig luftdicht mit Plombenlötlung hergestellt werden.

Die Steinzeugröhren müssen wasserdicht, genau in Form, frei von Fehlern, aus dichtem Material hergestellt und vollständig durchgebrannt sein, so daß sie beim Anschlagen hell klingen.

Gußeiserne Röhren und ihre Formstücke müssen bezüglich der Wandstärke den Normen für Deutsche Normalabflußrohre oder Deutsche Abflußrohre entsprechen.

Es steht der Polizeiverwaltung frei, die Prüfung der Röhren durch Luftdruck bis zu 0,5 Atm. Ueberdruck unter Wasser vorzunehmen. Die Verwendung sogenannter schottischer Röhren im Innern der Gebäude ist verboten.

Bleiröhren müssen in den Wandstärken den Normen für Deutsche Normalabflußrohre entsprechen. Zintrohre sollen aus Zink nicht unter Nr. 12 sorgfältig dicht verlötet hergestellt sein.

Lüftung der Leitungen.

§ 12.

Befindet sich am oberen Ende einer Ableitung kein zur Lüftung dienendes Fallrohr, so kann die Polizeiverwaltung die Anbringung einer besonderen Leitung zu diesem Zweck verlangen.

Sämtliche Fallrohre sind zum Zweck der Lüftung in vollem Querschnitte w-möglich senkrecht und möglichst ohne Krümmung bis mindestens 0,5 m über die Dachfläche und mindestens 1 m über etwaige daselbst befindliche, weniger als 3 m von der Lüftungsöffnung entfernte Fenster oder sonstige Öffnungen zu führen.

Die Vereinerung mehrerer Lüftungsrohre ist ausnahmsweise mit besonderer Genehmigung zulässig bei entsprechender Erweiterung der vereinigten Lüftungsleitung. Bei unvermeidlichem Schleifen (Schräggleiten) von Lüftungsrohren darf die Steigung nicht weniger als 1:5 betragen. Die Ausmündungen der Lüftungsleitungen sind mit festen Schutzhäuben zu versehen. Die Einföhrung von Lüftungsrohren in Schornsteine (ausgenommen Fabrik-schornsteine) oder Hausentlüftungs-schlote ist verboten.

(Fortsetzung umseitig.)

Bei kurzen Anschlußleitungen von einem Einguß oder dergleichen kann, sofern durch geeignete Vorkehrungen ein Auslaufen des Geruchverschlusses ausgeschlossen wird, die Anbringung einer Lüftungsleitung erlassen werden; ihre Herstellung kann jedoch jederzeit nachträglich angeordnet werden.

Isoliertung der Leitungen.

§ 13.

Die Leitungen mit allen Nebenleitungen müssen frostsicher — mindestens 0,80 m unter Terrain — verlegt werden. Innerhalb der Gebäude sind in nicht frostfreien Räumen die Leitungen in geeigneter Weise gegen Einfrieren zu sichern.

Fallröhren mit ihren Eingüssen, Geruchverschlüssen usw. sollen womöglich an Innenwänden angebracht werden.

Putzöffnungen.

§ 14.

Es ist notwendig, daß an der Innenseite der Frontmauer des Hauses in der Hauptleitung ein bequem zugängliches, leicht zu öffnendes und zu reinigendes luft- und wasserdicht verschließbares Reinigungsrohr von geeigneter Konstruktion eingeschaltet wird. Wird dasselbe auf einem freien Vorhofe oder Vorgarten angelegt, so ist die Einrichtung so zu treffen, daß die Auströmung der Luft aus dem Straßentunnel verhindert wird. An tiefliegenden Punkten kann eine leicht zu beaufsichtigende Sicherheitsvorrichtung gegen Rückstau vorgeschrieben werden.

Fettfänge.

§ 15.

Bei der Ableitung aus Räumen, die fettige Abflüsse in größerer Menge liefern (z. B. Schlächtereien, Wurstküchen, größere Kochküchen usw.) müssen zum Abfangen der Fettstoffe ausreichende Fettfänge eingeschaltet werden. Die Fettfänge sollen möglichst nahe an den Eingußstellen liegen. Sie müssen luftdicht sein, aus Gußeisen bestehen, entsprechende Kühlflächen besitzen und mit Putzöffnungen versehen sein. Für große Betriebe können gemauerte Fettfänge zugelassen werden.

Hofeinfälle und Fußbodeneinfälle für Schmutzwasser.

§ 16.

Die Hofeinfälle und Fußbodeneinfälle für Schmutzwasser sind mit einem Roste von höchstens 15 mm lichte Weite zwischen den Stäben und mit Geruchverschluss zu versehen. Falls solche Einfälle begangene oder unbefestigte Flächen entwässern oder für Spülzwecke benutzt werden, sind sie mit einem Sandfange und Schlammeimer auszurüsten. Bei Einfällen im Freien muß der Wasserpegel des Sandfanges frostfrei und mindestens 50 cm über der Sohle liegen.

Die Einfallroste sind aus Eisen, die Sandfänge wasserdicht aus Gußeisen, Steinzeug oder Beton herzustellen. Die Einfälle im Innern der Gebäude sind aus Gußeisen herzustellen und luftdicht mit der Leitung zu verbinden.

Entwässerung tiefliegender Räume Rückstauverschlüsse.

§ 17.

Es soll kein Einfall tiefer als 0,50 m über Rohrtankalshöhe — der Ueberschwemmungsgefahr durch die Spülung halber — ohne Hochwasserverschluss angelegt werden.

Die Rückstauverschlüsse sind so anzubringen, daß sie jederzeit, auch bei Rückstau, bequem bedient werden können. Die Verschlüsse müssen derart konstruiert sein, daß an ihnen keine Kanalgerüche austreten können.

Die Genehmigung zum Anschlusse solcher Einfälle, die tiefer als die festgesetzte Stauhöhe liegen, wird nur widerruflich und auf die Gefahr des Eigentümers erteilt. Der Eigentümer hat für den ordnungsmäßigen Zustand und die richtige Handhabung der Verschlüsse Sorge zu tragen und ist für alle durch etwaigen Rückstau hervorgerufenen Schäden allein verantwortlich.

Eingüsse, Wassersteine, Spültische und Waschbecken.

§ 18.

Die Eingüsse usw. sind mit festen Sieben mit Löchern von höchstens 10 mm Durchmesser sowie mit Geruchverschluss zu versehen. Bei Spültischen und Wasserbecken ist die Anwendung von Kreuzstäben mit einer größten Lichtweite der einzelnen Öffnungen bis 15 mm zulässig.

Bäder und Bidets.

§ 19.

Bäder und Bidets sind mit Geruchverschluss zu versehen. Die Abflüsse und Ueberläufe erhalten feste Siebe und höchstens 10 mm Lochweite oder Kreuzstäbe mit höchstens 15 mm Lichtweite der einzelnen Öffnungen.

Drainagen.

§ 20.

Der Anschluß von Drainagen an die Entwässerungsanlage ist nur mit besonderer Genehmigung unter Verwendung solcher Einrichtungen gestattet, die Sicherheit bieten gegen Verfließen des Geruchverschlusses und gegen Rückstau des Kanalwassers in den Boden.

Geruchverschlüsse.

§ 21.

Abgesehen von den Regenröhren muß jede Einführungsstelle in die Entwässerungsleitung mit einem gegen Einfrieren gesicherten Geruchverschluss versehen sein. (Bei Gruppenanlagen, wie Gruppenwaschtischen und dergl. können mit besonderer Genehmigung der Polizeiverwaltung mehrere Einführungsstellen in einen Geruchverschluss eingeleitet werden.) Alle Geruchverschlüsse sind durch glatte U- oder S-förmig gebogene Röhren oder feste Tuschplatten oder -Knie, die einen einfachen Wasserabfluß gewährleisten, herzustellen.

Alle übrigen Verschlüsse, wie Glocken-, Klappen-, Kugelloverschlüsse usw., sind verboten.

Die Geruchverschlüsse sind aus Blei, Kupfer, Messing, Gußeisen, Steinzeug oder einem gleich guten Material herzustellen. Geruchverschlüsse aus Zink sind zulässig.

Der Durchmesser der Geruchverschlüsse soll im allgemeinen betragen:

für kleine Eingüsse und dergl.	30 mm
" Eingüsse, Waschbecken und dergl.	40 mm
" Kücheneingüsse, Wassersteine und Bäder	50 mm
" Fußbodeneinfälle	50, 70 u. 100 mm
" Hofeinfälle	100 u. 125 mm

Der Wasserabfluß der Geruchverschlüsse soll bei Hofeinfällen und Regenröhren mindestens 100 mm und bei allen anderen Einfällen, Eingüssen usw. mindestens 70 mm Tiefe haben.

Alle Geruchverschlüsse müssen leicht gereinigt werden können. Zu diesem Zweck sind in der Regel leicht zugängliche, luftdicht verschließbare Putzöffnungen anzubringen. Putzschrauben müssen als Kappe, nicht als Stöpsel ausgebildet werden.

Falls Einfälle, Eingüsse usw. solange außer Benutzung sind, daß die Wasserverschlüsse austrocknen, sind die Öffnungen der Einfälle in geeigneter Weise luftdicht zu verschließen.

Jede unmittelbare Verbindung der Wasserleitung mit den Entwässerungsanlagen oder ihren Einrichtungen, wodurch ein Rücksaugen des Schmutzwassers oder der Luft aus diesen in die Wasserleitung möglich wäre, ist verboten.

Regenwasserzinnen.

§ 22.

Rinnen zur Abführung des Niederschlagswassers in die Straßengassen müssen die zuzießende Wassermenge mit Sicherheit aufnehmen können und in gleicher Höhe wie die Bürgersteige abgedeckt sein; sie dürfen keinen glatten Belag tragen und müssen sich leicht reinigen lassen.

Ausführung.

§ 23.

Die Ausführung der Entwässerungsanlagen hat in bester Weise zu erfolgen; die Leitungen sollen vollständig luftdicht mit der größten Sorgfalt und Genauigkeit hergestellt werden. Namentlich ist auf die sorgfältige Einhaltung der im genehmigten Entwurfe bestimmten Höhen und Gefälle zu achten.

Das feste Einmauern der Leitungen in die Grundmauern ist bei den Zwischenwänden verboten, bei den Umfassungswänden des Gebäudes vorgeschrieben, falls ein Eindringen von Wasser durch Maueröffnung zu befürchten ist.

Die Dichtung hat bei Steinzeugröhren mit geteertem Hanfstrich und Asphaltkitt, bei gußeisernen Röhren mit geöltem oder geteertem Hanfstrich und gutem weichen Blei zu erfolgen. Ton- und Zementdichtungen sind verboten.

Der Anschluß von eisernen Röhren an Steinzeugröhren muß mit besonderer Anschlußstücke und Asphalt-dichtung geschehen.

Die Verwendung von Kitt zur Dichtung der Entwässerungsleitungen ist verboten.

Blei- und Zinkrohre müssen an den Stößen sorgfältig verlötet werden.

Instandhaltung der Anlagen.

§ 24.

Die Entwässerungsanlagen müssen dauernd in gutem Zustande erhalten, gehörig gereinigt und gespült werden. Bei zeitweiliger Nichtbenutzung sind die Geruchverschlüsse aufzufüllen. Die Polizeiverwaltung ist befugt, die Anlage jederzeit zu prüfen, insbesondere die Leitungen einer Wasserdruck-Rauch- oder Geruchprobe zu unterwerfen und

die Ergänzung oder Umgestaltung der Anlage anzuordnen. Diesen Anordnungen ist vom Grundeigentümer oder dessen gesetzlichen Vertreter innerhalb der von der Polizeiverwaltung festgesetzten Frist zu entsprechen, unbeschadet der Ersatzpflicht des Eigentümers für etwa entstandene Schäden.

C. Uebergangsbestimmungen.

§ 25.

Vorhandene Senk- und Sickergruben, sowie die den Abfluß der Hausabwässer in die Straßengassen dienenden Anlagen sind sofort nach Einrichtung der zur Ableitung der Wirtschaftswässer bestimmten neuen Anschlußleitungen zu beseitigen. Sonst vorhandene Entwässerungsanlagen dürfen bei Neuanschlüssen nur soweit benutzt werden, als sie den vorstehenden Bedingungen entsprechen.

Jedoch gelten für nachstehende Anlagen, die sich in gutem Zustande befinden, folgende Uebergangsbestimmungen:

a) Vorhandene Fallröhren von Küchen, Bädern und Wascheinrichtungen aus Eisen, Hartblei oder Ton dürfen beibehalten werden, solange sie luftdicht sind und nicht erheblich von den vorgeschriebenen Abmessungen abweichen. Dachfallröhren, die in das Innere der Gebäude geführt sind, sollen außen herabgeführt werden.

b) Vorhandene Ableitungen dürfen beibehalten werden, wenn sie aus guten eisernen oder Steinzeugröhren oder aus Zementbeton von guter Beschaffenheit bestehen, vollkommen dicht hergestellt sind und nicht unzumutbare oder unregelmäßige Durchmesser, Tiefen, Gefälle und Linienführung aufweisen.

c) Bestehende Hofeinfälle dürfen für die Regenwasserleitung beibehalten werden, wenn sie einen Einlaufrost, Schlammeimer und Geruchverschluss besitzen und ihr Wasserpiegel frostfrei liegt. Das Gleiche gilt für vorhandene Küchenabflüsse oder Bodeneinfälle.

d) Bestehende Ausgußbecken dürfen beibehalten werden, wenn sie ein festes Sieb und einen genügend tiefen Wasserverschluss besitzen.

e) Bei Regenfallröhren mit bestehender unterirdischer Ableitung darf von der sonst notwendigen Anbringung eines sogenannten Sand- oder Laubfängers abgesehen werden, wenn dies der Zustand des Daches und der Umgebung zugänglich erscheinen läßt, oder eine ähnliche Einrichtung vorhanden ist.

f) Bestehende Badeeinrichtungen dürfen beibehalten werden, wenn sie einen wirksamen Wasserverschluss und ein Bodenventil mit Sieb besitzen.

In allen anderen unter a)–f) nicht ausdrücklich ausgenommenen Fällen müssen die vorhandenen Anlagen durchaus den Bedingungen unter den §§ 8–24 entsprechen oder mit diesen im Einklang gebracht werden, sofern nicht in besonderen Fällen noch weitere Ausnahmen gestattet werden.

Falls die vollständige oder teilweise Beibehaltung bereits bestehender Anlagen gestattet wird, erfolgt die Genehmigung auf Widerruf. Der Eigentümer ist verpflichtet, die Anlagen durch neue und vorchriftsmäßige zu ersetzen, sobald zwingende Gründe dies erfordern. Der Ersatz durch neue, den Bedingungen unter den §§ 8–24 vollständig entsprechenden Anlagen hat überall zu geschehen, wo größere Arbeiten oder Ausbesserungen an den vorhandenen Anlagen vorgenommen werden oder vorgenommen werden müssen.

§ 26.

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung kann die Polizeiverwaltung unter besonderen Verhältnissen und unter den in jedem einzelnen Falle zu stellenden Bedingungen gestatten.

Strafvorschrift.

§ 27.

Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 RM., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

§ 28.

Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem der Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft.

Rheinsberg, den 2. April 1928.

Die Polizeiverwaltung.

Selbach.

Veröffentlichung.

Die Regierung Potsdam hat durch Verfügung vom 19. Juni cr. Tgb. Nr. I. D. 2462 mitgeteilt, daß sie gegen den Erlaß der vorstehenden Polizeiverordnung Einwendungen nicht erhebt.

Rheinsberg (Mark), den 28. Juni 1928.

Die Polizeiverwaltung.

J. B.: Zentgraf.